

Hier eine kurze Zusammenstellung über das aktuelle Lizenzwesen

Termine:

- Die EU-Verordnung EU VO 1178/2011 ist in Kraft. Hiervon sind alle Piloten betroffen da viele neue Regeln erstmals Anwendung finden.
- am 9. April 2014 verlieren sämtliche PPL(A) national sowie alle PPL(A) ICAO Lizenzen ihre Gültigkeit.
- JAR-FCL Lizenzen werden gemäß dem normalen Lizenzablaufdatum unverändert zwischen 2013 und 2018 in die neue Lizenz PPL(A) umgeschrieben
- am 9. April 2015 verlieren Segelflugglizenzen ihre Gültigkeit. Diese werden ebenfalls unverändert in SPL, auf Wunsch auch in LAPL(S) umgeschrieben.
- Der praktische Prüfungsflug Nachweis ausreichender Kenntnisse der Verwendung von Funknavigationshilfen kann ab sofort bis zum 8. April 2014 ohne Theorieprüfung nach Beauftragung eines Prüfers durchgeführt werden.

Was ist für den Einzelnen nun tun

Irgendwann wird es auf der Homepage des Luftamt Nordbayern

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt3/abt31507.htm

und wie bereits auf meiner Downloadseite

<http://www.owoba.de/fliegerei/downloads.html> Formulare geben, mit der man eine neue Lizenz beantragen kann.

Das aktuelle Prüfungsprotokoll für den Nachweis der Verwendung von Funknavigationshilfen sowie Hinweise des Luftamt Nordbayern findet Ihr ebenfalls auf meiner Seite.

Wichtige Information für Fluglehrer

Der bisherige Übungsflug wird zum Schulungsflug (der Lehrer ist definitiv PIC)

Der Eintrag auf der Rückseite der Berechtigung darf ab 9. April 2013 bis 8. April 2014 nur **noch bei der ICAO Lizenz** vorgenommen werden.

Bei JAR/FCL Lizenzen und später bei EU PPL(A) wird der Schulungsflug im Flugbuch bestätigt und der Lizenzinhaber der Klassenberechtigung muss ein Formular zur Verlängerung der Klassenberechtigung an die zuständige Behörde schicken.

Es kann etwas dauern bis die verlängerte Lizenz wieder von der Behörde zurückgeschickt wurde – besser immer mindestens 1 Monat Vorlauf planen.

Motorflug

Lizenzinhaber von PPL(A) national und PPL(A) ICAO müssen sich bis zum 8. April 2014 ihre Lizenz umschreiben lassen.

Hier gibt es nur zwei Möglichkeiten:

LAPL (A) (Light aircraft pilot license) oder in den neuen EU **PPL(A)**.
JAR-FCL Lizenzen werden mit dem Lizenzablaufdatum unverändert zwischen 2013 und 2018 in die neue Lizenz EU **PPL(A)** umgeschrieben.

LAPL (A) Vorteile:

- Beim Medical werden geringere Anforderungen gestellt. So beträgt beispielsweise der Gültigkeitszeitraum vom 40. Lebensjahr an 2 Jahre.
- Das bisherige jährliche Untersuchungsintervall für Piloten ab dem 60. Lebensjahr entfällt komplett.
- Die Verlängerungskriterien können mit Flugzeiten und Starts innerhalb der letzten 24 Monate erfüllt werden.
- Fehlende Flugzeiten können mit Flugauftrag oder in Begleitung eines Fluglehrers erfolgen werden.
- Die Lizenz muss nicht zur Verlängerung an die Behörde geschickt werden.
- Die Lizenz ist in ganz Europa gültig.
- Die Nachtflugberechtigung bleibt erhalten und kann bei dieser Lizenz auch als Zusatzberechtigung erworben werden.
- Eine Erweiterung auf PPL(A) ist jederzeit möglich
- Weitere Anforderungsbedingungen sind nicht zu erfüllen

LAPL (A) Nachteile:

- Es dürfen nur Flugzeuge (SEP) bis maximal 2 Tonnen geflogen werden
- Es darf nur mit maximal 3 Passagieren (4 Personen) an Bord geflogen werden. Ein Flugzeug mit sechs Sitzplätzen kann trotzdem geflogen werden.
- In nicht EU Ländern (z.B. Marokko, USA, Südafrika usw.) hat der LAPL(A) keine Gültigkeit.
- Es gibt ein kein festes Ablaufdatum der Klassenberechtigungen
- Strecken IFR (neu) ist nicht möglich
- Kein FI(A) möglich

PPL (A)

Wer ab 9. April 2013 seine nationale Lizenz in einen EU PPL A umwandeln möchte, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Kenntnisse der entsprechenden Teile von Teil-OPS und Teil-FCL.
- Nachweis der Sprachkompetenz für das Funksprechzeugnis. Hier ist nicht unbedingt die englische Sprache erforderlich, denn für den BZF-Inhaber kann in die neue Lizenz auch die Sprache *Deutsch* eingetragen werden.
- Nachweis ausreichender Kenntnisse der Verwendung von Funknavigationshilfen
- Nachweis von 70 Stunden PIC. Fehlenden Stunden können durch 5 Flugstunden auf SEP mit einem FI(A) nachgeholt werden.

PPL (A) Vorteile :

- Es dürfen Flugzeuge (SEP) ohne Gewichtsbeschränkung geflogen werden, z.B. AN2 / P52 Mustang usw.
- Keine Beschränkung bei den Passagieren (mehr als 3)
- Die Lizenz ist weltweit gültig.
- Es gibt hier ein festes Ablaufdatum der Klassenberechtigungen
- IFR und Strecken IFR (neu) möglich
- Lehrberechtigung FI(A) möglich

PPL (A) Nachteile :

- Medical: Höhere Anforderungen z.B. beträgt vom 50. Lebensjahr (früher 60. Lebensjahr) an der Gültigkeitszeitraum nur 1 Jahr.
- Die Verlängerungskriterien müssen mit Flugzeiten und Starts innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf erfüllt werden.
- Die Lizenz muss zur Verlängerung an die Behörde geschickt werden.
- Fehlende Flugzeiten können nicht mit Flugauftrag oder in Begleitung eines Fluglehrers erflogen werden.
- Befähigungsüberprüfung bei Nichterfüllung der Anforderungen

Segelflug und Ballon

Die LuftPersV wird noch in abgespeckter Version Gültigkeit besitzen. Motorflug und Segelflug werden darin nicht mehr enthalten sein.

Dadurch sind alle Lizenzinhaber (nach alter LuftPersV) gezwungen, zur Verlängerung ihrer Lizenzrechte aktiv zu werden und einen neuen Scheinantrag zu stellen.

Durch die OPT-OUT Inanspruchnahme seitens des BMVBS ist im Segelflug und Ballonwesen der Endtermin auf den 8. April 2015 festgelegt.

Empfehlung: Nicht bis zum letzten Tag für den Antrag zur Lizenzumstellung warten um Engpässe bei der Umschreibung in der zuständigen Behörde zu vermeiden.

Die EASA-Bedingungen sind für Segelflug SPL und LAPL(S) sind ähnlich zur alten LuftPersV.

Es gibt aber **drei wesentliche** Änderungen:

Innerhalb des Gültigkeitszeitraums muss jeder Pilot zur Verlängerung der Berechtigung **zwei Übungsflüge** mit einem Fluglehrer absolvieren.

In vielen Vereinen besteht bereits jetzt eine Regelung für den Checkflug zum Jahresbeginn, deshalb wird dies kein größeres Problem sein.

Es müssen aber jetzt **5 Flugstunden** absolviert werden.

Es sind nur noch **15 Starts** nötig

Fluglehrer (FI) PPL A national oder Anwärter

Die Berechtigung zur Ausbildung wird beschränkt auf LAPL(A) Ausbildung. Der betreffende Fluglehrer **muss den PPL(A) besitzen**. Der PPL(A) bedeutet hier im Augenblick die JAR-FCL Motorfluglizenz, später ist es der EU PPL(A).

Mit dem bereits genannten Nachweis ausreichender Kenntnisse der Verwendung von Funknavigationshilfen kann auch hier ab dem 8. April 2013 der PPL(A) national per Antrag in einen EU-PPL(A) umgeschrieben werden.

Wichtige Information zu Flugfunkzeugnissen

Das Flugfunkzeugnis wird künftig auch wieder in der EASA Lizenz eingetragen. Es muss aber trotzdem wie die Lizenz selbst und das Medical zusätzlich mitgeführt werden.

Informationen und Formulare gibt es auf <http://www.owoba.de/fliegerei/downloads.html>

EASA-Bedingungen zu einzelnen Lizenzen

Allgemeingültige Bestimmungen

Mindestalter:	erster Alleinflug eines Flugschülers Flugzeugen - 16 Jahre Segelflug, Ballon - 14 Jahre
Theorieprüfung:	bedarf einer Empfehlung einer Flugschule (ATO) Empfehlung bleibt 12 Monate gültig Bestanden mit 75 % Erfolgreicher Abschluss notwendig innerhalb 18 Monaten vom Erstbeginn an Gültigkeit der bestandenen Theorieprüfung: 24 Monate
Praktische Prüfung:	Empfehlung der ATO zur praktischen Prüfung und zuvor bestandene Theorieprüfung
Sprachkenntnisse:	englisch oder deutsch
Passagierflug:	In den letzten 90 Tagen 3 Starts/Landungen desselben Musters/Klasse frühestens nach 10 Std PIC nach Lizenzerwerb bei allen LAPL Lizenzen

LAPL (Light Aircraft Pilot Licence)

Lizenzwerb	Flugzeuge - 17 Jahre Segelflug, Ballon - 16 Jahre
Pflicht zur Ausbildung an einer ATO mit:	Theorieausbildung in Luftrecht menschl. Leistungsvermögen Meteorologie Kommunikation (Funk) Grundlagen des Fliegens betriebl. Verfahren Flugleistung u Flugplanung Allgem. Luftfahrzeugkunde Navigation
Praxisausbildung	Flugzeug: 30 Std Flugausbildung auf SEP oder TMG, davon 15 Std mit Lehrer 6 Std Alleinflug, davon 3 Std Überlandflug und 1 Überlandflug mit 150 km, eine Zwischenlandung TMG vom Fußgänger zu LAPL(A) ist wieder möglich Segelflug: 15 Std Flugausbildung auf Segelflugzeugen oder TMG, davon 10 Std mit Lehrer, 2 Std Alleinflug, mindestens 45 Starts/Landungen 1 Überlandflug 50 km oder 100 km mit Fluglehrer Einschränkung: Ausbildung max. 7 Std auf TMG Startarten: Winde: 10 Starts mit Lehrer, 5 Starts allein F-Schlepp: 5 Starts mit Lehrer, 5 allein
Verlängerung	Flugzeug: letzte 24 Monate auf SEP oder TMG 12 Std PIC einschließlich 12 Starts/Landungen und einem Schulungsflug mit Fluglehrer mindestens 1 Std: Gesamtflugzeit neu 13 Std Blockzeit Eintrag des Schulungsflugs im Flugbuch Segelflug: letzte 24 Monate auf Segelflugzeugen oder Motorseglern – kein TMG 5 Std PIC einschließlich 15 Starts, für jede Startart 5 Starts 2 Schulungsflüge mit einem Lehrberechtigten TMG: wie bei Flugzeug; falls Pilot auch Lizenz für Flugzeug besitzt, können Bedingungen auch auf Flugzeugen erfolgen werden

Privatpilotenlizenz (PPL) - Segelflugzeugpilotenlizenz (SPL)

Mindestalter und Ausbildungspflicht an einer ATO wie bei LAPL

Praxislehrgang	<p>Flugzeug: 45 Std Flugausbildung, davon 25 Std mit Lehrer, 10 Std Allein, davon 5 Std Allein-Überlandflug, sowie 270 km Allein-Überlandflug, Landung auf zwei fremden Flugplätzen</p> <p>Segelflug: wie bei LAPL(S)</p>
Verlängerung	<p>Flugzeug: Pilot bedarf der Klassenberechtigung auf SEP oder/und TMG Klassenberechtigung ist 24 Monate gültig; Innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Berechtigung 12 Std absolviert, davon mindestens 6 Std PIC incl. einem Schulungsflug mit Fluglehrer von mindestens 1 Std 12 Starts/Landungen Gesamtflugzeit bleibt bei 12 Std Blockzeit Eintrag des Schulungsflugs im Flugbuch und Lizenz an Behörde</p> <p>Segelflug: letzte 24 Monate auf Segelflugzeugen oder Motorseglern – kein TMG 5 Std PIC einschließlich 15 Starts 2 Schulungsflüge mit einem Lehrberechtigten Für jede Startart 5 Starts</p>